



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

John Nicols

Zur Verleihung öffentlicher Ehrungen in der römischen Welt

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **9 • 1979**

Seite / Page **243–260**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1373/5722> • urn:nbn:de:0048-chiron-1979-9-p243-260-v5722.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

JOHN NICOLS

Zur Verleihung öffentlicher Ehrungen in der römischen Welt*

A. E. Raubitschek zum 65. Geburtstag

I. Einleitung

Daß auf den Fora und anderen öffentlichen Plätzen des Römischen Reiches eine Vielfalt von Ehrendenkmälern, und zwar verschiedenster Formen (*clipei, tituli, Standbilder usw.*) und Materialien (Stein, Metall und Holz), aufgestellt war, ist wohlbekannt.¹ Der Zweck dieser Ehrungen ist offensichtlich: Die Gemeinden verewigten individuelle und kollektive Leistungen, belohnten oder ermutigten ihre Wohltäter und versicherten sich des guten Willens der Mächtigen.

Spätestens im 2. Jahrhundert v. Chr. war diese Praxis bereits weit verbreitet. So schreibt Plinius der Ältere: *L. Piso prodidit M. Aemilio C. Popilio iterum cos. (158 v. Chr.) a censoribus P. Cornelio Scipione M. Popilio statuas circa forum eorum qui magistratum gesserant sublatas omnis praeter eas quae populi aut senatus sententia statutae essent* (h. n. 34. 30). Daran ist bemerkenswert, daß zu dieser Zeit derartige Denkmäler an den öffentlichen Plätzen sowohl offiziell (von der Gemeinde) als auch inoffiziell aufgestellt wurden. Ob die privaten Denkmäler weiterhin einen Platz auf dem Forum gefunden haben, ist unklar.² Wichtig für diese Untersuchung ist, daß schon in der mittleren Republik (nicht nur in Rom, sondern auch in den Städten der hellenistischen Welt) Senat und Volk (bzw. Boule und Demos) öffentliche Ehrungen verliehen haben.

Epigraphische und literarische Quellen bezeugen verschiedene Arten von Eh-

* Für Diskussion verschiedener Fragen dieses Aufsatzes und Hilfe bei seiner sprachlichen Gestaltung danke ich M. SCHÖNLIN, A. U. STYLOW, J. DEININGER und D. NÖRR. Mein Dank gilt der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, die diese Arbeit in München unterstützt hat. Häufig zitierte Literatur:

BRUNT = P. A. BRUNT, Charges of Provincial Maladministration in the Early Principate, *Historia* 10, 1961, 189 ff.

DEININGER = J. DEININGER, Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit (Vestigia 6), München 1965.

HARMAND = L. HARMAND, *Le patronat sur les collectivités publiques*, Paris 1957.

MILLAR = F. MILLAR, *The Emperor and the Roman World*, London 1977.

¹ Dazu J. E. SANDYS, *Latin Epigraphy*², Cambridge 1927, 94 ff.

² Zur Frage TH. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht*³, Leipzig 1887, II 437.

rungen, unter anderem sind Ämter, Statuen, *adlectiones*, das *patrocinium civitatis*, *laudationes* (auch: *apud senatum*), Gesandtschaften zu Ehren des Betreffenden, *hospitium* usw. bezeugt.³ Manchmal empfing der Geehrte nur eine dieser Ehrungen, öfters jedoch mehrere auf einmal, wie zum Beispiel folgende Inschrift belegt: *C. Flavio Camillo Ilvir. col. Hel., flamini Augusti quem ordo patronum civitatis cooptavit eq. ob merita eius erga rem publicam scholam et statuas decrevit . . .* (ILS 7009). Selbstverständlich war die allgemeine Bedeutung der Ehrung eng mit der Größe der Gemeinde und mit dem Stand des Geehrten verbunden.

Die Vorteile der Ehrenverleihung für beide Parteien sind unbestreitbar. Wie oben erwähnt, haben Bürger- und Peregrinengemeinden diese Ehrungen an mächtige und reiche Persönlichkeiten verliehen, um ihre politische Stellung zu sichern und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lage zu verbessern. Für den Geehrten als *benefactor* oder *patronus* gab es entsprechende, jedoch weniger konkrete Vorteile. Direkte finanzielle Gewinne sind kaum bekannt. Immerhin, so schreibt Dionysius von Halicarnassus, waren Klienten verpflichtet, ihre Patrone je nach Gelegenheit mit Geld zu unterstützen (antiq. rom. 2, 10, 2), und mächtige Patrone nutzten ihre Klienten in der späten Republik in dieser Weise aus.⁴ Wesentlich wichtiger für den Geehrten war jedoch die Ansammlung öffentlicher Ehrungen verschiedener Arten, die seine *existimatio* und *auctoritas* vergrößerten; sie verewigten seinen Namen und bezeugten seine politische und finanzielle Macht. Wegen dieser engen Verbindung zwischen Anerkennung und Macht ist es keine Überraschung, daß Ehrenverleihungen oft und von beiden Seiten mißbraucht⁵ wurden und daß man die Notwendigkeit empfand, diese Einrichtung gesetzlich zu regeln.

Die wohl bekanntesten diesbezüglichen Regelungen finden sich in den Stadtverfassungen der spanischen Munizipien Urso und Malaca aus dem Jahre 45 v. bzw. 82 n. Chr. Sie enthalten Bestimmungen über die Ernennung eines Patrons.⁶ Außerdem gibt es noch drei weniger bekannte Vorschriften, die zu verschiedenen Zeitpunkten von Rom aus erlassen wurden und die Verleihung öffentlicher Ehrungen im allgemeinen zu regeln versuchten. Es handelt sich hier erstens um die *lex Julia repetundarum* aus dem Jahre 59 v. Chr., zweitens um ein mögliches Edikt des Augustus aus dem Jahre 11 n. Chr. und drittens um ein Senatus Consultum von 62 n. Chr.⁷ In Teil II dieser Arbeit sollen diese Dokumente untersucht werden, um Inhalt, Ausmaß und Wirksamkeit der Bestimmungen ermessen zu können. In Teil III wird der Frage nachgegangen, inwieweit diese Bestimmungen rechtliche Geltung erlangten. Während in der bisherigen Forschung die Meinung vertreten wurde, daß die Gesetze

³ All diese Ehrungen werden hier diskutiert.

⁴ Zur Frage vgl. M. GELZER, Die Nobilität der römischen Republik, Kleine Schriften, Wiesbaden 1962, I 89 ff., und E. BADIAN, Foreign Clientelae, Oxford 1958, Kap. 1 und 7.

⁵ Dazu BRUNT 216 und DEININGER 166–7.

⁶ ILS 6087, cc. 97, 130 and ILS 6089, c. 61.

⁷ Vgl. Text bei Anm. 8, 10, 18 und 23.

nie oder für nur kurze Zeit in Kraft waren, wird hier gezeigt, daß die Bestimmungen in der Prinzipatszeit zwischen Gemeinde und Provinz unterschieden und ferner, daß sie in bezug auf Provinzen entgegen dem bisherigen Forschungsstand tatsächlich konsequent eingehalten wurden.

II. Die Bestimmungen

Der erste bekannte Versuch, Ehrenverleihungen zu regeln, ist in Ciceros Reden *in Verrem* zu finden. Unter anderem beschreibt er ein *novum*: *Primum igitur in hanc rem testem totam Siciliam citabo, quae mihi una voce statuarum nomine magnam pecuniam per vim coactam esse demonstrat. Nam legationes omnium civitatum in postulatis communibus, quae fere omnia ex tuis iniuriis nata sunt, etiam hoc ediderunt, ut status ne cui, nisi cum is de provincia decessisset, pollicerentur* (2, 2, 59 § 146). Der Redner weist auf die Klagen der Provinzialen hin, die behaupteten, daß die Statuen, die die Gemeinden bisher auf eigene Kosten angeblich freiwillig und aus Dankbarkeit errichtet hätten, jetzt von Verres gewaltsam erpreßt würden. Deshalb stellten sie beim Senat den Antrag, daß es ihnen in ihrem eigenen Interesse gesetzlich verboten werden möge, einem amtierenden Statthalter solche Ehrungen zu verleihen.

Obwohl es bei diesem Antrag eindeutig um die Aufstellung von Statuen geht, deutet Cicero im Anschluß an diese Stelle eine enge Verbindung zwischen dieser und anderen Ehrungen (*patrocinium*) an. Er berichtet: *Etenim sic C. Verrem praeturam in Sicilia gessisse constat ut, cum utrisque satis facere non posset, et Siculis et togatis, officii potius in socios quam ambitionis in civis rationem duxerit. Itaque eum non solum PATRONUM istius insulae sed etiam SOTERA inscriptum vidi Syracusis. Hoc quantum est? Ita magnum ut Latine uno verbo exprimi non possit. Is est nimirum SOTER qui salutem dedit* (2, 2, 63 § 154). Ob diese Vokabeln *patronus* und *soter* zur Inschrift einer Statuenbasis gehörten, ist leider nicht eindeutig, aber im Hinblick auf das oben Gesagte wäre eine solche Schlußfolgerung plausibel.⁸ Des weiteren sollte es nicht überraschen, daß diese Bitte der Provinzialen gerade im Jahre 70 v. Chr. auftritt. Cicero beschreibt kurze Zeit danach, wie häufig und wie teuer solche Ehrungen geworden waren (ad. Att. 5, 21; ad. Q. f. 1, 1. 26). Es ist daher vielleicht kein Zufall, daß die frühesten uns überlieferten Ehreninschriften für Patrone ebenfalls in diese Zeit zu datieren sind.⁹

Vielleicht am wichtigsten in diesem Zusammenhang ist die Forderung der Pro-

⁸ Die Vermischung des göttlichen *soter* mit dem menschlichen *patronus* ist im griechischen Raum nicht ungewöhnlich. Die Claudi Marcelli haben ähnliche bzw. dieselben Ehrungen in Sizilien erhalten, Cic. in Verr. 2, 2, 21 §§ 50–51 und 63 § 154. Vgl. auch IGRR IV 305. In der Prinzipatszeit wurden die göttlichen Ehren für die kaiserliche Familie reserviert.

⁹ ILLRP 364, 523.

vinzialen, daß es ihnen verboten sein solle, einem amtierenden Statthalter Ehrungen zu verleihen. Denn dies ist grundlegend für die spätere Regulierung des *patrocinium* und anderer öffentlicher Ehrungen.

Die *lex Julia repetundarum* aus dem Jahre 59 v. Chr. ist der erste bekannte Versuch, die Probleme der Ehrenverleihung, die die sizilischen Gemeinden aufgeworfen hatten, zu lösen. Kapitel 2 des Gesetzes, das hier interessiert, ist auf einem Papyrusfragment erhalten, das Schriften des Juristen Paulus enthält.¹⁰ Er schreibt: *Lege repetundarum tenetur quicunque in curia vel concilio auctor fuerit honoribus praesidi comitibusque eius decernendis decretumve super ea re fecerit faciendumve curaverit.*

Obwohl es ausdrücklich erwähnt ist (§ 7), bezweifelt BRUNT, daß die Bestimmung zur *lex Julia* gehört. Seiner Meinung nach ist dieser Satz eher eine Erfindung des 2. oder 3. Jahrhunderts, da Tacitus in seinen «Annalen», wo er eigentlich darauf hätte eingehen müssen, nichts dergleichen erwähne.¹¹ Weiterhin gebe es ein stilistisches Problem: Weder der Terminus *curia* für Stadtrat noch der Terminus *praeses* für Statthalter entsprächen dem Sprachgebrauch der späten Republik. Diese Bedeutungen tauchten erst im 2. Jahrhundert n. Chr. auf.¹²

Nach LEVY soll dagegen ein Sentenzenverfasser unser Fragment exzerpiert haben. In Stil und Inhalt sei die zitierte Stelle eher mit dem Verfassungsrecht der Republik als mit dem des 3. Jahrhunderts zu vereinbaren.¹³ Deshalb seien die Argumente, die sich auf den Bedeutungswandel von *curia* und *praeses* stützen, nicht stichhaltig. Zwei andere Überlegungen lassen sich anführen: Erstens kennen wir aus dieser Zeit eine weitere Bestimmung, die genau die gleiche Vorstellung enthält,¹⁴ daß nämlich Statthalter keine Ehrungen während ihrer Amtszeit erhalten dürfen. Zweitens darf das Schweigen des Tacitus über diese Bestimmungen¹⁵ nicht überbewertet werden; in diesem Zusammenhang wird auch das Edikt des Augustus von 11 n. Chr. von ihm nicht erwähnt.¹⁶ Von daher gibt es also keinen zwingenden Grund, eine spät-republikanische Datierung abzulehnen.

¹⁰ Pauli Sententiarum Fragmentum Leidense (= Cod. Leid. B. P. L. 2589), hrsg. G. G. ARCHI u. a., Leiden 1956.

¹¹ BRUNT 189; 216.

¹² E. LEVY, Zur quellengeschichtlichen Bedeutung des *Fragmentum Leidense*, a. a. O. (o. Anm. 10), 72–4. LEVY meint (S. 64), daß die *curia* hier «die Sektion der Bürgerversammlung, in der der einzelne seine Meinung abgab und stimmte», sei. Da die Stadtverfassungen immer von *decreta decurionum* sprechen, ist m. E. *curia* eher als *ordo decurionum* zu verstehen und wird in diesem Aufsatz auch so aufgefaßt.

¹³ LEVY, a. a. O., 66.

¹⁴ Vgl. Text bei Anm. 27.

¹⁵ Vgl. Text bei Anm. 23.

¹⁶ Dio 56, 25. 6. Ebenfalls unerwähnt bleibt die *lex Cornelii de provinciis ordinandis* vom J. 81 v. Chr., die u. a. auch die Summen festsetzte, welche seitens der Gemeinde für solche Zwecke aufgewandt werden sollten (Cic. ad fam. 3, 10, 6; dazu W. LIEBENAM, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Leipzig 1900, 84). Warum Tacitus diese Bestimmungen nicht bespricht, läßt sich nicht leicht erklären und ist vielleicht nicht nötig zu erklären.

Worum es in diesem Gesetz geht, erfordert keine ausführliche Analyse: Nach der *lex Julia* ist jeder haftbar, der, von sich aus oder durch andere, Ehrungen von *curia* oder *concilium* für den Statthalter oder seine Begleiter erwirkt. Das Wesentliche hier ist, daß die Freiheit beider Organe, Beschlüsse zu fassen, reguliert wird. Weiterhin ist bemerkenswert, daß die Bestimmung sämtliche Ehrungen betrifft und nicht etwa nur Statuen. Im Vergleich mit den anderen Bestimmungen, die unten besprochen werden, ist dies die umfassendste Formulierung der offiziellen Einstellung zur Frage der Verleihung von *honores* an Statthalter.

Es ist zweifelhaft, ob Caesars Bestimmung über Ehrenbeschlüsse für Statthalter während der Zeit der Bürgerkriege und des Triumvirats eingehalten werden konnten. Wir kennen aus dieser Zeit keine Belege dafür, daß Anklagen nach diesem Gesetz erhoben wurden, aber auch nicht dafür, daß es regelmäßig umgangen wurde. Beispiele für letzteres finden sich jedoch in den ersten Jahrzehnten der Regierung des Augustus: Q. Aemilius Lepidus wurde während seiner Statthalterschaft (kurz nach 20 v. Chr.) in Asien als *patronus* der Stadt Cibyra (die innerhalb seiner Provinz lag) gefeiert (IGRR IV 901), und L. Domitius Ahenobarbus wurde während seines Prokonsulats in Afrika (12 v. Chr.) als *patronus* der Stadt Gurza (ebenfalls in seiner Provinz) aufgenommen (ILS 6095). Beide Kooptierungen verstießen eigentlich gegen das julische Gesetz. Da aber Augustus selber derartige Ehrungen in Provinzen seines Verwaltungsbereiches akzeptierte (z. B. CIL II 1525), scheint es, daß diese Bestimmung damals ihre Wirksamkeit verloren hatte.

Ab 2 v. Chr. jedoch ließen sich Augustus und die anderen Mitglieder seiner Familie nicht mehr zu Patronen ernennen. Vielleicht hat ENGESSER recht, wenn er behauptet, daß diese Entscheidung mit der Annahme des neuen Titels *pater patriae* zusammenhängt.¹⁷

Wie dem auch sei, Augustus hat kurz danach im Jahre 11 n. Chr. das alte julische Gesetz wieder aufleben lassen. Der Historiker Cassius Dio schildert den Vorgang folgendermaßen: οὐ μὴν ἀλλ’ ἐκεῖνό τε ἀπεῖπε, καὶ τῷ ὑπηκόῳ προσταρήγγειλε μηδενὶ τῶν προστασομένων αὐτοῖς ἀρχόντων μήτε ἐν τῷ τῆς ἀρχῆς χρόνῳ μήτε ἐν τὸς ἔξηροντα ἡμερῶν μετὰ τὸ ἀπαλλαγῆναι σφας τιμήν τινα διδόναι, ὅτι τινὲς μαρτυρίας παρ’ αὐτῶν καὶ ἐπαίνους προπαρασκευαζόμενοι πολλὰ διὰ τούτου ἐκακούργοντο (56, 25, 6).

Zunächst sind Dios Worte leider äußerst unpräzis. BRUNT und LEVY verstehen das Schlüsselwort *παρήγγειλε* vermutlich als «er veranlaßte ein Senatus Consultum».¹⁸ E. CARY (in der Loeb-Übersetzung) ist vorsichtiger: «He issued a proclamation».¹⁹ Eine bessere Lösung wäre, das Wort als «er erließ ein Edikt» zu verstehen, doch hat MASON gezeigt, daß, obwohl *παράγγειλα* oft für «Edikt» steht, die-

¹⁷ F. ENGESSER, Der Stadtpatronat in Italien und den Westprovinzen des römischen Reiches bis Diokletian, Diss. Freiburg 1957, 18–24. Auch HARMAND 159–64.

¹⁸ BRUNT 216; LEVY (o. Anm. 10), 64.

¹⁹ E. CARY, Dio's Roman History, London und Cambridge 1924.

ser Terminus lediglich eine untechnische Bedeutung hat.²⁰ Ebenfalls ungenau ist die Wendung τὸ ὄπτηκον; wir wissen nicht, ob Provinziale, Stadträte oder Landtage oder vielleicht nur die letzten beiden zusammen zu verstehen sind. Deshalb können wir leider weder sagen, was genau erlassen wurde, noch, wen es im einzelnen betraf.

Diese Fragen wären leichter zu beantworten, wenn wir wüßten, was in diesem Falle unter ἐκακούγοντι zu verstehen ist. Möglicherweise ist ein Zusammenhang mit dem Prozeß gegen L. Valerius Messalla Volesus, der zu dieser Zeit wegen seiner Tätigkeit als Statthalter Asiens angeklagt wurde, zu sehen.²¹ Dio erwähnt den Prozeß nicht; aber das Edikt könnte die Reaktion des Augustus auf diesen Vorfall spiegeln. Auf der anderen Seite dürfte es auch auf das allgemeine Problem hinweisen, daß Statthalter sich durch erpreßte Dankbeschlüsse gegen Anklagen schützen und dadurch freie Hand in der Provinz gewinnen konnten.²²

Immerhin ist klar, daß die Bestimmungen Caesars denen des Augustus inhaltlich sehr ähnlich sind. Läßt man die Ungenauigkeiten beiseite, sieht man, daß Augustus lediglich das julische Prinzip, das Ehrungen während der Amtszeit verbot, um 60 Tage erweitert hat. Hinzuzufügen ist hier, daß Dio den Vorgang zusammen mit zwei anderen, gescheiterten Versuchen des Augustus, die öffentlichen *mores* zu regeln, erwähnt; es handelt sich dabei um ein Edikt gegen Astrologen und Propheten und um eines, in dem Rittern gestattet wird, als Gladiatoren aufzutreten. Da es weder vorher noch nachher gelang, diese Probleme mit gesetzlichen Mitteln zu kontrollieren, scheint es, daß Dio auch dem Edikt über Ehrenbeschlüsse wenig Wirksamkeit beimaß.

Der nächste uns überlieferte Versuch, Ehrungen für Statthalter zu regeln, ist in dem Senatus Consultum von 62 n. Chr. zu sehen (*Tac. ann. 15, 22–24*). Zum Vorgang selbst ist nicht viel zu sagen. Ein mächtiger Provinziale, Claudius Timarchus, hatte behauptet, es liege in seiner Macht, zu bewirken, daß die Provinz dem Statthalter für seine Verwaltungstätigkeit im Senat danke. Um diese *nova superbia provincialium* zu unterbinden, erließ der Senat mit der Zustimmung des Princeps ein Senatus Consultum: *ne quis ad concilium sociorum referret agendas apud senatum pro praetoribus prove consulibus grates, neu quis ea legatione fungeretur* (*ann. 15, 22*).

Zwei Fragen sind hier zu beantworten: Was genau wird geregelt, und inwieweit unterscheidet sich dieses Senatus Consultum von den vorhergehenden Bestimmungen? Einmal wird mit ihm verboten, in den Landtagen Anträge auf Dankbeschlüsse beim Senat zu Ehren eines Statthalters zu stellen, und dem einzelnen wird untersagt, an einer *legatio* zu diesem Zweck teilzunehmen.²³ Zur zweiten Frage sind drei

²⁰ H. H. MASON, Greek Terms for Roman Institutions, Toronto 1974, 128.

²¹ KORNEMANN, RE 8A (1955) 170 f.

²² Dazu BRUNT 215–6.

²³ Zur Frage: W. WILLIAMS, Antoninus Pius and the Control of Provincial Embassies, Historia 16, 1967, 470.

Neuerungen zu notieren. Im Vergleich mit den Bestimmungen von Caesar und Augustus gilt das Verbot nun zeitlich unbegrenzt. Außerdem betrifft dieses S. C. offenbar nur die Landtage, denn die Gemeinden sind nicht ausdrücklich erwähnt. Und schließlich werden lediglich Dankbotschaften an den Senat (und nicht an den Princeps) verboten.

Zusammenfassend sind vier Schlußfolgerungen zu ziehen: Erstens betreffen die Reichsbestimmungen nur Ehrungen für Statthalter und ihre *comites*. Zweitens ist die Einstellung der Regierung, daß amtierende Statthalter Ehren von Provinzialen grundsätzlich nicht erhalten sollen, konsequent. Drittens lassen es die Reichsbestimmungen den Gemeinden und Landtagen frei, Ehrungen an Nicht-Statthalter zu verleihen oder, viertens, die *legationes* zu diesem Zweck an den Princeps zu schicken.

Wenden wir uns nun zwei Bronzurkunden zu, die leider unvollständig erhalten sind.²⁴ Diese sind die sogenannten *leges Ursonensis* und *Malacitana*, die Verfassungen der spanischen Städte Urso und Malaca. Obwohl die Gesetze wahrscheinlich in Rom erlassen wurden, vertreten sie einen anderen Standpunkt als die im vorigen behandelten: Im Vergleich zu jenen, die eine Gültigkeit im ganzen Reich hatten, wird in diesen Verfassungen nur eine einzige Ehrung – die des Patronats – geregelt. Wie sich dieser Unterschied erklären läßt, wird später behandelt.²⁵

In der *lex Ursonensis* (45–4 v. Chr.) gibt es drei Kapitel, die die Verleihung von Ehrungen behandeln. Kapitel 97 bestimmt: *Ne quis Ilvir neque quis pro potestate in ea colonia facito neque ad decuriones referto neque decurionum decretum facito fiat, quo quis colonis coloniae patronus sit atopteturue praeter eum, cui colonis agrorum dandorum atsignandorum ius ex lege Iulia est, eumque, qui eam coloniam deduxerit, liberos posterosque eorum, nisi de maioris partis decurionum qui tum aderunt per tabellam sententia, cum non minus L aderunt, cum ea res consuletur. Qui atuersus ea fecerit, HS Ioo colonis eius coloniae dare damnas esto, eiusque pecuniae colonorum eius coloniae cui uoleat petitio esto.* (FIRA I² 21 = ILS 6087).

Diese Bestimmung beschreibt die Bedingungen, unter denen ‹neue› Patrone (d. h. diejenigen, die nicht bei der Gründung der Kolonie ipso facto Patrone waren) aufgenommen werden sollen: Der Patron wird durch eine amtliche Handlung (*decreatum*) der Stadträte (*decuriones*) ernannt. Ein Magistrat darf diese Ehrung nicht allein oder auf eigene Faust verleihen. Ferner wird verlangt, daß mindestens 50 (von

²⁴ Im Jahre 1967 hat A. d'ORS eine neue Bronzetafel veröffentlicht, die möglicherweise zu einer Stadtverfassung (*lex Emporitana*) gehört. Seine Lesung lautet: [Ne cui Ilviro extra] ordinem age[re liceat quo quis patronus adoptetur neve] mandare legatis, [ut tabula aenea ei deferatur qua is civis] in rem publicam Emporitanorum [cooptetur nisi sententiae de ea tabula fe]rentur in qua i[ps]o patrōnō filiis filiabusve et liberis pos]terisque eius iu[s civitatis donetur.] Da alle Schlüsselworte (*patronus, adoptetur, tabula aenea, cooptetur*) ergänzt sind, scheint es mir nicht sinnvoll, das Fragment hier zu diskutieren. Vgl. Notas Ampurianas, Ampurias 29, 1967, 263–5 = AE 1967, 287.

²⁵ Vgl. Text bei Anm. 32.

wahrscheinlich 100)²⁶ Dekurionen bei der Beschußfassung anwesend sein müssen und daß über das Dekret in geheimer Abstimmung beschlossen wird, bei der die einfache Mehrheit entscheidet (d. h. 26 von 100 möglichen Stimmen wären ausreichend). Schließlich wird jedem Bürger erlaubt, eine Klage gegen denjenigen zu erheben, der gegen das Gesetz verstößt. Als Strafe für den Verstoß werden HS 5 000 festgelegt.

Kapitel 130 fängt in gleicher Weise mit nur unwichtigen Variationen an: *Ne quis IIuir aedilis praefectus coloniae Genetiuae Iuliae quicunque erit ad decuriones coloniae Genetiuae referto neue decuriones consulito neue decretum decurionum facito neue de ea re in tabulas publicas referto neue referri iubeto neue quis decurio de ea re, qua de ea re agetur, in decurionibus sententiam dico neue decretum decurionum scribito, neue in tabulas publicas referto, neue referendum curato, quo quis senator senatoris filius populi Romani coloniae Genetiuae patronus atoptetur sumatur fiat nisi de trium partium decurionum decreto sententia per tabellam facito et nisi de eo homine, de quo tum referetur consuletur, decretum decurionum fiat, qui cum ea res agetur, in Italiā sine imperio priuatus erit. Si quis aduersus ea ad decuriones rettulerit decurionum decretum fecerit faciendum curauerit inue tabulas publicas rettulerit referriue iusserit siue quis in decurionibus sententiam dixerit decurionum decretum scripserit inue tabulas publicas rettulerit referendum curauerit, in res singulas, quotienscumque quit atuersus ea fecerit, is HS cccccc colonis coloniae Genetiuae Iuliae dare damnas esto, eiusque pecuniae cui eorum uolet recipitorio iudico apud IIuirum interregem praefectum actio petitio persecutioque ex hac lege ius potestasque esto.* (FIRA I² 21 = ILS 6087).

Zwischen diesen beiden Kapiteln gibt es auffallende Unterschiede. In Kap. 97 findet sich kein Hinweis auf den Stand des Patrons; Kap 130 dagegen enthält eine Reihe von Bedingungen, die nur potentielle Patrone aus dem Senatorenstand betreffen. Zunächst muß der Senator zur Zeit der Verleihung der Ehrung *privatus* sein und sich in Italien aufzuhalten. Zweitens muß das Dekret die Zustimmung von drei Viertel aller Dekurionen (statt mindestens einem Viertel in Kap. 97) finden. Und drittens beträgt das Bußgeld HS 100 000 statt 5 000.

FABRICIUS meinte, daß diese wesentlichen Unterschiede für die Unechtheit von Kapitel 130 sprächen.²⁷ VON PREMERSTEIN und D'ORS haben jedoch, meines Erachtens zu Recht, gezeigt, daß das Kapitel Teil der originalen *lex Ursonensis* ist. Allerdings sind sie der Auffassung, daß es nicht repräsentativ für weitere Stadtverfassungen sein könne, da es zu einem ganz bestimmten Zweck erlassen worden sei. Es habe gezielt den Interessen Caesars gedient, da es von nun an für einen

²⁶ F. F. ABBOTT und A. C. JOHNSON, *Municipal Administration in the Roman Empire*, Princeton 1926, 65.

²⁷ E. FABRICIUS, Zum Stadtrecht von Urso, *Hermes* 35, 1900, 211–2. A. VON PREMERSTEIN gibt einen ausführlichen Überblick über das Problem und die Literatur in: Die Tafel von Heraklea und die *Acta Caesaris*, *ZRG* 43, 1922, 113 ff.

Senator wesentlich schwieriger geworden sei, die offizielle und öffentliche Anerkennung als Patron zu erhalten, und ohne diese Anerkennung sei es für die Pompeii (Pompeius Magnus und Sex. Pompeius sollen hier mit *senator senatoris filius* gemeint sein) unmöglich gewesen, ihre mächtige spanische Klientel aufrechtzuerhalten.²⁸ Eine Bestätigung dafür sei, daß derartige Bedingungen für Senatoren im vergleichbaren Kap. 61 der *lex Malacitana* nicht vorkämen. Kap. 130 habe daher keine Bedeutung für das Munizipalwesen des Reiches.

Allerdings gibt es Argumente dafür, daß die Sonderregelungen für Senatoren nicht nur für Urso, sondern für das ganze Reich galten. Erstens ist kaum vorstellbar, daß die Bestimmung in der Lage gewesen wäre, die pompeianische Klientel in Spanien zu vernichten. Die formale Anerkennung, wie in dem Gesetz vorgesehen, schafft weder die Klientel noch zerstört sie sie. Zweitens ist nicht entscheidend, daß solche Sonderregelungen für Senatoren in der *lex Malacitana* nicht vorkommen. Kap. 61 dieses Gesetzes ist in Wortlaut und Position eher mit Kap. 97 der *lex Ursonensis* zu vergleichen (z. B. folgen nach beiden Kapiteln Vorschriften für Bauvorhaben). Weitere Bestimmungen für Senatoren können auch im verlorenen Teil der *lex Malacitana* enthalten gewesen sein. Drittens stimmen diese Regeln, die Ehrenbeschlüsse für Statthalter während der Amtszeit betreffen, mit anderen zeitgenössischen Gesetzen Caesars (der *lex Julia repetundarum*) überein. Der amtliche Status des einzelnen wird also, wie auch in anderen Gesetzen, bei der Ernennung zum Patron berücksichtigt. Es ist hier wahrscheinlich, daß die Sonderregelungen für Statthalter bzw. Senatoren mindestens zur Zeit Caesars allgemeine Gültigkeit hatten.

Ein weiteres Kapitel (131) regelt die Aufnahme von *hospites*. Da der Wortlaut dieses Kapitels ansonsten mit dem von Kap. 130 übereinstimmt, ist eine Diskussion nicht nötig.²⁹

Auch die flavische *lex Malacitana* regelt, wie Patrone zu kooptieren sind (Kap. 61): *Ne quis patronum publice municipibus municipii Flavi Malacitani cooptato patrociniumue cui deferto, nisi ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum factum erit, cum duae partes non minus adfuerint et iurati per tabellam sententiam tulerint. Qui aliter aduersus ea patronum publice municipibus municipii Flavi Malacitani cooptauerit patrociniumue cui detulerit, is HS X (milia) nummum in publicum municipibus municipii Flavi Malacitani dare damnas esto; et is, qui aduersus hanc legem patronus coptatus cuiue patrocinium delatum erit, ne magis ob eam rem patronus municipum municipii Flavi Malacitani esto.*

Ein Unterschied zwischen der *lex Ursonensis* und der *lex Malacitana* betrifft die Terminologie. Während in jener für die Ernennung des Patrons *adoptare* verwendet

²⁸ v. PREMSTEREIN, a. a. O., 122 ff., und A. d'ORS, *Epigraffá jurídica de la España romana*, Madrid 1953, 271.

²⁹ ILS 6087 = FIRA I² 21. Der wesentliche Unterschied ist: ... quo quis senator senatoris filius populi Romani coloniae GenetivaeJuliae hospes atoptetur, hospitium tesserave hospitalis cum quo fiat ...

det wird, heißt es in dieser *cooptare*. Es ist meines Erachtens unmöglich zu sagen, ob dieser Wandel von *adoptatio* zu *cooptatio* eines Patrons eine wesentliche Änderung in Einstellung und Rechtsbestimmung andeutet oder ob die beiden Ausdrücke untechnisch verwendet sind. Besonders das Wort *cooptare* bietet Probleme, da es den eigentlichen Vorgang nicht beschreibt.³⁰ Immerhin ist die Bedeutung in beiden Fällen offensichtlich.

Ein weiterer Unterschied liegt in der Zahl der Stimmen, die für die Verleihung nötig waren. Nach der *lex Malacitana* mußten mindestens zwei Drittel der Dekurionen bei der Beschußfassung anwesend sein, und die einfache Mehrheit entschied (d. h. 34 Stimmen wären ausreichend gewesen), während nach Kap. 97 der *lex Ursonensis* 26 Stimmen unter Umständen ausreichend waren, um den Patron zu ernennen.³¹

Diese Überlegungen zu den verschiedenen Gesetzen lassen einige Schlußfolgerungen zu. Erstens ist der Ehrentitel *patronus* einer Gemeinde eine offizielle Bezeichnung, die durch ein *decretum decurionum* verliehen wird. Demgemäß ist es den Magistraten selbst ausdrücklich verboten, Patrone zu ernennen, womit sichergestellt wird, daß die Gemeinde (und nicht der einzelne Magistrat) in den Genuß der entsprechenden Vorteile des Verhältnisses kommt. Zweitens finden wir, daß der amtliche Status des Kandidaten bei der Verleihung des Patronats berücksichtigt wird. Drittens ist bemerkenswert, daß die Stadtverfassungen nur den Patronat regeln und, soweit unsere Überlieferung reicht, keine Bestimmungen für die Verleihung anderer Ehrungen (z. B. von Statuen, Gesandtschaften usw.) enthalten. Die reichsrömischen Bestimmungen und die Stadtverfassungen haben also unterschiedliche Schwerpunkte.

Bevor wir uns der Frage nach der Effektivität dieser Bestimmungen zuwenden, sei versucht, eine Erklärung für diese unterschiedliche Gewichtung zu finden. Die von Caesar und Augustus erlassenen Bestimmungen sprechen allgemein von Ehrungen (*honores* und *tūrī*); darunter fällt wohl auch der Patronat. Warum die Stadtverfassung nicht ebenfalls diese allgemeinen Ausdrücke verwendet, ist unklar. Meines Erachtens hängt es damit zusammen, daß die Verleihung des *patrocinium* als Anlaß für weitere Ehrungen verstanden wurde.³²

³⁰ A. BERGER, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, Philadelphia 1953, definiert *cooptatio* als: «The election of new members of a *collegium* by its existing members.» Nur wenn man die Patrone als Ehrenstadträte betrachtet, trifft diese Definition hier zu, vgl. ILS 6121. Für *adoptare* gibt das Vocabularium jurisprudentiae Romanae, Berlin 1903, Beispiele nur aus dem Familienrecht.

³¹ Vgl. Text bei Anm. 38.

³² Vgl. die eingangs zitierte Inschrift aus Eborodunum, ILS 7009, die Hinweise Ciceros zur Ehrung des Verres als Patron und die zahlreiche Erwähnungen des Titels auf Statuenbasen.

III. Die Effektivität der Bestimmungen

Die Auffassung der verschiedenen Gelehrten, die zur Frage der Effektivität Stellung genommen haben, ist einheitlich: Die Gesetze wurden nie konsequent durchgesetzt.³³ Diese Schlußfolgerung stützt sich auf zwei Überlegungen. Erstens gibt es eine Reihe von Verstößen gegen die Bestimmungen, und zweitens sind Prozesse in bezug auf Verstöße nicht bekannt.³⁴ Die allgemeine Annahme ist, daß sie eher Wunschvorstellungen der Regierung spiegeln als die reale Reichspolitik. Immerhin läßt sich meines Erachtens beweisen, daß dieses etwas trostlose Bild der römischen Jurisprudenz nicht in jeder Hinsicht gerechtfertigt ist.

Um die Effektivität der Bestimmungen beurteilen zu können, stehen zwei Methoden zur Verfügung. Zunächst ist zu prüfen, ob die Bestimmungen selber Maßnahmen zu ihrer Aufrechterhaltung vorschreiben. Die Kapitel 97, 130 und 131 der *lex Ursonensis* und Kapitel 61 der *lex Malacitana* geben jedem Bürger das Recht, bei einem Verstoß gegen das Gesetz Anklage zu erheben (*cui volet . . . actio petitio persecutioque ex hac lege ius potestasque esto*). Ein nachgewiesener Verstoß wird mit einer Geldstrafe geahndet. Bei dem Fragment der *lex Julia repetundarum* ist die *actio* in § 2 zwar nicht ausdrücklich erwähnt, doch die zahlreichen Repetundenprozesse der späten Republik weisen sowohl auf die Existenz der *quaestio* als auch auf die der Strafe hin.³⁵ Es ist demgegenüber bemerkenswert, daß die Bestimmungen aus den Jahren 11 und 62 n. Chr. weder Anklagerecht noch Strafmaß für einen Verstoß nennen. Möglicherweise wurden die Prinzipien dieser Maßnahmen in die Mandate des Statthalters eingeführt und/oder in den Edikten, die durch das Reich verteilt wurden, bekanntgemacht. Hinweise dafür sind leider nicht vorhanden.³⁶

Als fruchtbar erweist sich allerdings die zweite Methode: die Überprüfung der Anwendung der Gesetze in einzelnen Fällen. Dafür müssen wir die verschiedenen Bestimmungen nochmals untersuchen, aber diesmal in Hinsicht auf ihre Effektivität in der Praxis.

Wenden wir uns zunächst der Lage der Gemeinden zu. Die *lex Julia* verbot den Stadträten, Ehrungen an Statthalter zu verleihen. Das gleiche Verbot findet sich in der *lex Ursonensis*. Im Edikt des Augustus bleibt es unklar, ob Gemeinden, Landtage oder beide zusammen betroffen sind. Die Frage ist hier: Inwieweit haben Statthalter während ihrer Amtszeit überhaupt Ehrungen von Gemeinden erhalten? Es

³³ Unter anderen: TH. MOMMSEN, *Lex coloniae Juliae Genetivae Urbanorum sive Ursonensis*, Gesammelte Schriften, Berlin 1904, 1, 239; E. Kornemann, concilium, RE 4, 1 (1900) 816; W. LIEBENAM, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Leipzig 1900, 85; BRUNT 215 ff.; DEININGER 167.

³⁴ Vgl. Text bei Anm. 21.

³⁵ Dazu TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 704 ff. und besonders 709 Anm. 3.

³⁶ W. WILLIAMS, Antoninus Pius and the Control of Provincial Embassies, Historia 16, 1967, 477–8; s. u. Text bei Anm. 58.

ist sehr schwer, diese Frage mit Genauigkeit zu beantworten. Einmal ist der Zeitpunkt der Verleihung in unseren Quellen meistens nicht angegeben, und falls dies doch einmal der Fall sein sollte, ist das Datum der Amtszeit nicht sicher.

Zum Beispiel haben wir die *tabula patronatus* des *legatus legionis* Marius Pudens: *imp. Caes. M. Aur. Severo Alexandro cos. eidibus Aprilibus concilium conventus Cluniens. G. Marium Pudentem Cornelianum leg. leg. c. v. patronum sibi liberis posterisque suis cooptavit ob multa et egregia eius in singulos universosque merita per legatum Val. Marcellum Cluniensem* (ILS 6109). Aus der Inschrift geht zwar hervor, wann Marius Pudens das *patrocinium* erhalten hat (am 14. April 222 n. Chr.), aber nicht, wann er das Amt eines *legatus* innehatte.³⁷

Ein weiterer Fall ist der des Marcus Barea: *Ti. Claudio Drusi f. Caesari Aug. Germ. pontif. max. tribun. potest. iterum imp. III cos. II p. p. senatus populusque Hipponensium Regiorum pecunia publica. Q. Marcio C. f. Baria cos. XVviro sacrис faciundis fetiali procos. II patrono, Q. Allius Maximus leg. propr. II patronus dedicavit* (AE 1935, 32).

Dis Augustis Q. Marcio C. f. Barea cos. XVvir s. f. fetialis procos. II patronus dedicavit, Iddibal Magonis f. Tapapius Lepcitanus de sua pecunia fecit (IRT 273). Aus diesen beiden Inschriften ergibt sich zwar die genaue Amtszeit (42 n. Chr.), aber wir können nicht sagen, ob Barea vor oder während seiner Statthalterschaft Patron wurde.

Trotz solcher Schwierigkeiten hat MOMMSEN drei Verstöße gegen dieses Gesetz notiert,³⁸ BRUNT gibt weitere drei (aus dem 2. Jahrhundert) und äußert Verdacht in noch fünf anderen Fällen.³⁹ Aus den obenerwähnten Gründen ist eine Datierung leider nicht so genau zu ermitteln, daß wir jeweils mit Sicherheit sagen könnten, die Ehrungen wurden während der Amtszeit erlassen.⁴⁰ Entscheidend ist allerdings folgendes: Da fast alle senatorischen Patrone der verschiedenen Provinzgemeinden auch Statthalter in ebendieser Provinz waren⁴¹ und nichts darauf hindeutet, daß ihr Patronat schon vor der Statthalterschaft existierte,⁴² ist anzunehmen, daß ihre Verwaltungstätigkeit der eigentliche Anlaß für die Verleihung des *patrocinium* war.

³⁷ Dazu G. ALFÖLDY, *Fasti Hispaniensis*, Wiesbaden 1969, 124–5.

³⁸ MOMMSEN, a. a. O., 239. Die drei sind ILS 6095, 6103 und 6109.

³⁹ BRUNT 216 Anm. 82b.

⁴⁰ Der Ehrenbeschuß für Caristanius Julianus, den BRUNT aus Fouilles de Delphes III, 4, Nr. 47 zitiert, deutet an, daß der Beschuß während der Statthalterschaft gefaßt wurde. Die Datierung ist allerdings unsicher, und die Ehren beziehen sich auf die Zukunft. Zur Statthalterschaft: W. ECK, *Senatoren von Vespasian bis Hadrian* (Vestigia 13), München 1970, 156–7.

⁴¹ HARMAND 290 ff.

⁴² R. SZRAMKIEWICZ, *Les gouverneurs de province à l'époque augustéenne*, Paris 1976, findet bei Augustus eine Tendenz, Statthalter auszuwählen, die eine ererbte Klientel in der entsprechenden Provinz hatten. Meines Erachtens hat er die Bedeutung vieler dieser Verbindungen zu hoch geschätzt. Wie dem auch immer sei, solche ererbte Beziehungen sind unter den *homines novi* der folgenden Zeit nicht zu finden.

Zwischen 30 und 80 n. Chr. gibt es nun neun *proconsules Africae*, deren Statthalterschaften nur durch Bauinschriften aus Afrika bekannt sind. Alle neun haben als *proconsul* und *patronus* Bauten restauriert oder dediziert.⁴³ Es ist nun nach dem Vorhergehenden kaum vorstellbar, daß alle neun schon im voraus Patrone der verschiedenen Städte waren. Entweder wurde die Ehrung in der Zeit zwischen der Erlosung des Amts und dem Amtsantritt verliehen (was nicht direkt gegen den Buchstaben, doch gegen den Geist des Gesetzes verstößen hätte) oder noch wahrscheinlicher während der Amtszeit. Ferner gibt es eine Reihe von Statthaltern von Bithynien, die auf städtischen Münzen außer als Statthalter ($\alpha\tau\theta\sigma\pi\alpha\tauος$) auch als Patron bezeichnet werden.⁴⁴ Es ist schwer vorstellbar, daß die Statthalter schon vor ihrem Amtsantritt Patrone waren oder daß ihre Nachfolger die Münzen im nachhinein zu deren Ehren prägen ließen. Obwohl wir keinen Beweis dafür haben, daß das *patrocinium* regelmäßig oder zumindest häufig während der Amtszeit verliehen wurde, können wir doch schließen, daß die Gemeinden aus für uns unbekannten Gründen bereit waren, ihrem amtierenden Statthalter diese Ehrung zu verleihen.

Die Schlußfolgerung, daß Gemeinden im 1. Jahrhundert dem amtierenden Statthalter ihrer Provinz doch Ehrungen verliehen haben, scheint dann unvermeidlich zu sein. Leider ist es unmöglich zu entscheiden, ob die Bestimmungen, die die Ehrenverleihungen von Gemeinden geregelt haben, ihre Geltung nur in der Praxis, aber nicht juristisch verloren haben, ob diese Bestimmungen aufgehoben wurden oder ob es in dieser Hinsicht regionale Unterschiede in der Gesetzgebung gab. Immerhin ist klar, daß die Gemeinden ab Tiberius ihre Statthalter wieder mit Ehrungen bedacht haben.

Wenn wir uns der Situation der Landtage bei dieser Frage nach der Effektivität der Bestimmungen zuwenden, sehen wir, daß die bisherige Forschung nicht berücksichtigt hat, daß die Effektivität je nach Zeit und verleihenden Organen (Landtag oder Stadtrat) differiert.⁴⁵ Zum Beispiel erscheint der Titel *patronus provinciae* in spätrepublikanischer Zeit nicht selten: Nicht nur Verres war *patronus Siciliae*, sondern auch die Claudii Marcelli (Cic. in Verr. 2, 1, 18 § 45). Aber in den ersten zwei Jahrhunderten n. Chr. finden wir nur zwei *patroni provinciae*; beide sollen Patrone von Bithynien gewesen sein, und beide sind fraglich. Im weiteren treten Senatoren als *patroni provinciae* erst wieder am Ende des 3. Jahrhunderts auf. Hier, in der Principatszeit und für Landtage, scheinen also die Bestimmungen tatsächlich eingehalten worden zu sein.

⁴³ Zu den Inschriften s. B. THOMASSON, Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diocletianus, Lund 1960, II 27–48. Ich versteh'e *dedicavit* dahingehend, daß der Statthalter anwesend war. Der Stifter hätte ein anderer gewesen sein können, vgl. AE 1969/70, 649 und CIL VIII 14386.

⁴⁴ Zu den Münzen s. C. BOSCH, Die kleinasiatischen Münzen der römischen Kaiserzeit, Stuttgart 1935, II, 1, 1, 80–84.

⁴⁵ Vgl. Anm. 33.

Da Provinzpatrone äußerst selten sind, sind einige Worte zu den zwei ‹Ausnahmefällen› zu sagen. Es handelt sich um L. Mindius Pollio und C. Cadius Rufus, Statthalter von Bithynien und Pontus unter Claudius. Für beide wurden Münzen in ihrer Provinz geprägt, die sie als *proconsul* (ἀνθύπατος) und Patron (πάτρων) bezeichnen und als Bild einen Frauenkopf mit Mauerkrone zeigen. Da kein Stadtethnikon genannt ist, haben Numismatiker diese Prägungen stets als Emissionen des bithynischen Koinon betrachtet und den Frauenkopf als Personifikation der Bithynia interpretiert; danach wären beide Statthalter *patroni provinciae Bithyniae* gewesen.⁴⁶ Diese Hypothese wurde von den Historikern unangefochten übernommen.⁴⁷ Die Bedeutung des Münzbildes ist allerdings nicht so leicht bestimmbar: Da ein Stadtnamen fehlt, ließe sich mit den Numismatikern annehmen, daß es sich hier um Bithynia handelt; aber dieser Typus mit der Mauerkrone weist üblicherweise auf eine Stadt (in diesem Fall wahrscheinlich Nikomedea) und nicht auf die Provinz hin, und die Gesamtdarstellung ist geläufig für die τύχη πόλεως.⁴⁸ Die beiden Statthalter sind daher wohl als Patrone der Provinzhauptstadt Nikomedea zu verstehen.

Jedoch, auch wenn man die gängige Interpretation dieser Münzen akzeptiert, führt das zu einem höchst interessanten Ergebnis. Über Mindius Pollio wissen wir nichts weiter, aber von Cadius Rufus schreibt Tacitus, daß er nach seiner Stattalterschaft angeklagt worden sei, und zwar nach der *lex Julia repetundarum* (ann. 12, 22, vgl. hist. 1, 77). Tacitus gibt keine Einzelheiten über den Prozeß, und wir wissen nicht, nach welchem Kapitel Cadius Rufus verurteilt wurde. Ist es allerdings nicht denkbar, daß diese Anklage eben wegen der Annahme des Titels *patronus provinciae* während seiner Amtszeit erhoben wurde? Es ist bemerkenswert, daß sein Nachfolger Pasidienus Firmus dieselbe Darstellung (Frauenkopf mit Mauerkrone) verwendet, aber gefährlichen Mißverständnissen durch den Titel πάτρων τῆς μητροπόλεως (Nikomedea) vorbeugt.⁴⁹ Letzten Endes können wir nicht mit Sicherheit sagen, ob diese beiden Statthalter *patroni provinciae* waren oder nicht. Immerhin wird durch das Fehlen bzw. die extreme Seltenheit dieses Titels klar, daß zumindest ein Teil der Bestimmungen über Ehrenverleihungen von Seiten der Concilia eingehalten wurden.

Die bisherigen Analysen der Effektivität des neronischen Senatus Consultum haben immer zu derselben Schlußfolgerung geführt, nämlich daß ihm nie oder nur

⁴⁶ W. H. WADDINGTON-E. BABELON-TH. REINACH, Recueil général des monnaies grecques d'Asie Mineure I 2, Paris 1908, S. 235 f. Nr. 1, 3-6; BOSCH, a. a. O., 181; SNG v. Aulock 271.

⁴⁷ GROAG, PIR² C 6; DEININGER 62.

⁴⁸ Die Darstellungen von Provinztychen schwanken: SNG v. Aulock 6001 scheinen die Tychen von Isaurien, Kilikien und Lykaonien Mauerkronen zu tragen, 3856 tragen Karia und Phrygia Polos, 271 ist Bithynien anscheinend barhäuptig.

⁴⁹ BOSCH, a. a. O., 82.

für kurze Zeit Geltung verschafft wurde.⁵⁰ Es soll hier gezeigt werden, daß eine solche Schlußfolgerung auf falschen Voraussetzungen beruht und daß es keinen Grund zu der Annahme gibt, das S. C. sei nicht eingehalten worden.

Das S. C. besteht, wie oben gezeigt,⁵¹ aus zwei Teilen. Erstens darf keiner in einem Concilium vorschlagen, daß der Dankbarkeit der Provinz dem Statthalter gegenüber im Senat Ausdruck verliehen werde; zweitens darf niemand an einer diesbezüglichen Gesandtschaft zum Senat teilnehmen. Diese Verbote erstrecken sich nicht nur auf die Amtszeit, sondern auch auf die Zeit danach.

Die bisherige Forschung ging davon aus, daß jede provinziale Danksagung für den Statthalter als Verstoß gegen dieses S. C. anzusehen sei.⁵² Diese Ansicht ist meines Erachtens viel zu pauschal. Sie unterscheidet z. B. nicht, ob die Danksagung von den Stadträten, was vom neronischen S. C. nicht untersagt ist, oder vom Landtag, was hier ausdrücklich verboten wird, beschlossen wurde. Der erste Teil des S. C. (die Regelung der Beschußfassung) nennt zwei Bedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor wir einen Dankbeschuß als Verstoß bezeichnen können. Erstens muß der Beschuß von einem Landtag ausgehen, und zweitens muß die vom Landtag gefaßte Danksagung im römischen Senat vorgetragen werden. Keiner der sogenannten Verstöße erfüllt diese beiden Voraussetzungen.

Zur Stützung der These, daß dieses S. C. keine Beachtung fand, wurden literarische und epigraphische Quellen angeführt. Wenden wir uns zunächst den literarischen Quellen zu. Plinius der Jüngere schreibt: *volo ego, qui provinciam rexerit, non tantum codicillos amicorum nec urbana coniuratione e blanditas preces, sed decreta coloniarum, decreta civitatum adlegeat. bene suffragiis consularium virorum urbes, populi, gentes inseruntur. efficacissimum pro candidato genus est rogandi gratias agere* (pan, 70, 9).

Und die ‚Historia Augusta‘ berichtet von Severus Alexander folgendes: *praesides provinciarum, quos vere non factionibus laudari comperit, et itineribus secum semper in vehiculo habuit et muneribus adiuvit, dicens et fures a re publica pellendos ac pauperandos et integros esse retinendos atque ditandos* (Sev. Alex. 22, 6).

Es handelt sich in diesen beiden Zitaten um Dekrete und Zeugnisse von verschiedenen *coloniae, civitates, gentes, populi* und *factiones*, aber weder Plinius noch die ‚Historia Augusta‘ erwähnen Dankbeschlüsse eines Landtages. Weiterhin scheint es, daß die Beschlüsse nicht von Gesandten im Senat vorgetragen wurden, sondern daß die ehemaligen Statthalter sie als Urkunden vorgelegt haben. Aus den literarischen Quellen läßt sich also kein Beweis für einen Verstoß in unserem Sinne finden.

Bei einer Untersuchung der epigraphischen Quellen kommt man zu einem ähnlichen Ergebnis. Einige Inschriften weisen auf Ehrungen von seiten der Gemeinden

⁵⁰ BRUNT 216; DEININGER 166–7; MILLAR 347. Für die ältere Literatur s. Anm. 33.

⁵¹ S. Text bei Anm. 23.

⁵² S. Text bei Anm. 33 und 50.

hin und können deshalb nicht als Verstöße betrachtet werden.⁵³ Andere Inschriften verzeichnen zwar Dankbeschlüsse des Landtags für einen Statthalter, aber sie geben keinen Hinweis, daß der Beschuß im Senat vorgetragen wurde.⁵⁴ Das epigraphische Material liefert so ebenfalls keinen Beweis für einen Verstoß.

Das neronische Senatus Consultum verbietet aber nicht nur das Einbringen eines Dankbeschlusses in den Concilia, sondern auch die Teilnahme einzelner an einer Gesandtschaft, die vor dem Senat den Dank des Concilium an den Statthalter überbringen soll. Dieses Verbot weist auf das allgemeine Problem der provinziellen Gesandtschaften hin. Wie häufig diese Gesandtschaften waren, welche Kosten dabei für die Gemeinde entstanden und wie schwierig es war, diese Fragen zu regeln, ist von anderen ausführlich diskutiert worden.⁵⁵ Für das vorliegende Problem sind die folgenden Fragen zu beantworten: Gingen Gesandtschaften zu diesem Zweck nach Rom? Und wer hat sie dort empfangen?

Obwohl Gesandtschaften aus zahlreichen Gründen nach Rom kamen,⁵⁶ läßt sich kein Beispiel finden, das als Verstoß gegen das neronische S. C. zu werten ist. Eine solche Gesandtschaft wird illegal, sobald sie gegen alle drei folgenden Punkte verstößt: Erstens darf die Gesandtschaft nicht von einem Provinzlandtag abgeschickt werden. Zweitens darf die Gesandtschaft dem Statthalter nicht für seine Verwaltungstätigkeit danken. Und drittens darf die Danksagung nicht im Senat vorgebracht werden. Auch hier ergibt sich, daß die Inschriften, die bis jetzt als Beweise für Verstöße gegen das S. C. galten, einer näheren Prüfung nicht standhalten. Bei dem Dankbeschuß für den Statthalter Avidius Quietus (IGRR IV 1156) handelt es sich nicht um einen Verstoß, da die Gesandtschaft von einer Stadt (Hadriapolis-Stratonikeia) kam und an den Princeps Hadrian geschickt wurde. Eine weitere derartige Gesandtschaft ging zwar zum Senat und lobte den Statthalter (IG V 2 268), aber sie kam von einer Stadt. Außerdem gehört der Vorgang spätestens in die Zeit des Augustus (d. h. ein halbes Jahrhundert vor diesem S. C.). Eine weitere Inschrift aus Rhodiapolis erwähnt zwar Gesandtschaften zu Ehren des Opramoas, die vom Landtag aus nach Rom gingen (TAM II 3 905 c. 26, 53), aber Opramoas war kein Statthalter, und die Gesandten wurden von Antoninus Pius und nicht vom Senat empfangen.⁵⁷ Es gibt also keinen Beweis, daß die Vorschriften des S. C. bezüglich der Gesandtschaften nicht eingehalten wurden. Im allgemeinen wurden provinzielle Gesandtschaften (und zwar auch die aus senatorischen Provinzen) immer häufiger vom Princeps und immer seltener vom Senat empfangen. Es gehört viel-

⁵³ Z. B. Fouilles de Delphes, III, 4, Nr. 47 und IGRR III 553.

⁵⁴ Z. B. IGRR IV 1410 und CIL III 7902.

⁵⁵ W. WILLIAMS, Antoninus Pius and the Control of Provincial Embassies, Historia 16, 1967, 470–83, und MILLAR 380.

⁵⁶ Ibid. S. auch W. LIEBENAM, Städteverwaltung im römischen Kaiserreich, Leipzig 1900, 82–8.

⁵⁷ Dazu MILLAR 347.

leicht zur taciteischen Ironie, daß gerade Thrasea, der Verteidiger der Ehre und der Rechte des Senats, diesen Prozeß durch sein S. C. beschleunigt hat.

Wenn das S. C. also tatsächlich eingehalten wurde, fehlt es immer noch an Hinweisen, ob oder wie diesem Beschuß allgemeine Gültigkeit verschafft wurde. Wie wir schon vorher gesehen haben, gibt es aus der Regierungszeit Neros keine Indizien dafür. Es existiert allerdings ein Edikt des Vespasian, das die Zahl der Gesandten festsetzt, die die Provinzialen nach Rom schicken durften (Marcianus, Dig. 50, 7, 5. 6). In diesem Edikt (wenn nicht schon vorher) hätte Vespasian auch die Prinzipien dieses S. C. verbreiten und ihnen Rechtskraft verleihen können.

Ab Nero scheint es also der Fall zu sein, daß die Regierung die Stadträte von den bisherigen Beschränkungen über Ehrenverleihungen befreit hat. Auch die Landtage wurden freier, Ehrungen im allgemeinen zu verleihen, allerdings nicht an Statthalter und nicht *apud senatum*. Diese Lage entspricht den Realitäten. Zunächst lag die Verantwortung für die Verehrung des Kaisers eher bei den Landtagen als bei den Städten: Ihnen oblag die Sorge für den offiziellen Kaiserkult, für die Glückwunschadressen und ähnliches.⁵⁸ Es war sicherlich nicht im Interesse des Kaisers, den Statthaltern an dieser Verehrung Anteil zu geben – dafür war die Loyalität der Provinzen dem Kaiser gegenüber viel zu wichtig. Auf der anderen Seite konnte er es zulassen, daß die Senatoren ihren Ehrgeiz durch munizipale Ehrungen sättigen und die Städte auf diese Weise ihren Gefühlen der Dankbarkeit und ihrem Wunsch nach einem mächtigen Patron Ausdruck verleihen konnten. Unter normalen Umständen (d. h. bei kurzen Statthalterschaften) wurde durch solche *honores* die Position des Kaisers nicht gefährdet. Es läßt sich nicht beweisen, doch, meine ich, ist es der Praxis zu entnehmen, daß Vespasians Edikt, das das Gesandtschaftswesen regelte, unter anderem auch die Prinzipien des neronischen S. C. ins Verwaltungsrecht eingeführt hat. Gerade während seines Prinzipats hat auch der provinziale Kaiserkult eine energische Förderung erhalten,⁵⁹ und gerade damals haben viele Gemeinden einen neuen Status errungen. Zum anderen verstärkt sich das Bild, daß der Princeps allein die Verantwortung für gute Regierung und Provinzverwaltung hatte.

Schlußfolgerungen

1. Die hier besprochenen Bestimmungen regeln nur die Verleihung verschiedener öffentlicher Ehrungen und nicht die gegenseitigen Leistungen.
2. Es gibt Unterschiede zwischen den Bestimmungen der Reichsverwaltung und denen der Gemeinden; diese regeln nur die Verleihung des Patronats und jene die der *honores* im allgemeinen.
3. Die juristische Grundlage für die Verleihung von Ehren an den Statthalter

⁵⁸ Dazu DEININGER 158 ff.

⁵⁹ DEININGER 29.

wurde mit der *lex Julia repetundarum* gelegt. Danach war es den Stadträten und Landtagen verboten, Beschlüsse zu Ehren ihrer amtierenden Statthalter zu fassen. Später finden wir Varianten dieses Prinzips: Augustus wiederholte die Verbote und bestimmte zusätzlich, daß die Provinzialen ihren Statthalter erst 60 Tage nach Ablauf seiner Amtszeit ehren durften. Unter Nero wurde den Concilien überhaupt untersagt, gefaßte Dankbeschlüsse im Senat vorzutragen und Dankgesandtschaften für Statthalter abzuschicken. In der Praxis wurden diese Bestimmungen nicht einheitlich eingehalten. Schon am Anfang des 1. Jahrhunderts n. Chr. haben Stadträte ihren amtierenden Statthaltern verschiedene Ehrungen verliehen. Wenn wir die ‹Untertanen› des Edikts des Augustus als *concilium sociorum* verstehen,⁶⁰ können wir vielleicht diese Trennung in der Behandlung der Stadträte und Landtage schon im Jahr 11 n. Chr. konstatieren. Sicher ist allerdings, daß die Bestimmungen noch bis zum Ende des 2. Jahrhunderts und darüber hinaus eine Bedeutung für die Landtage hatten. Provinzpatrone und Dankbotschaften der Provinz für Statthalter finden wir überhaupt nicht bzw. nur äußerst selten. Dankbeschlüsse der Landtage kommen zwar vor, wurden aber wahrscheinlich am Ende oder nach der Amtszeit gefaßt und von Gesandtschaften nicht an den Senat überbracht.

⁶⁰ Vgl. Text bei Anm. 20.